

Bekanntmachung

Die Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027 findet am

Dienstag, den 10. März 2026

Mittwoch, den 11. März 2026

Donnerstag, den 12. März 2026

nach folgendem Plan ab 13:30 Uhr an der Grundschule Hofheim statt:

Wann?	Für Erziehungsberechtigte der Kinder aus.....	
Dienstag, 10.03.2026	Kiga Aidhausen	13:30 Uhr
	Kiga Bundorf	14:00 Uhr
	Kiga Happertshausen	14:30 Uhr
	Kiga Ostheim	14:50 Uhr
	SVE (Fö-Zentrum)	15:10 Uhr
	Externe/ohne Besuch Kiga	15:20 Uhr
Mittwoch, 11.03.2026	Kiga Goßmannsdorf	13:30 Uhr
	Kiga Rügheim	14:00 Uhr
	Kiga Hofheim	14:30 Uhr
Donnerstag, 12.03.2026	Kiga Humprechtshausen	13:30 Uhr
	Kiga Mechenried	14:00 Uhr
	Kiga Lendershausen	14:30 Uhr

Die Einschreibung/Anmeldung ist unabhängig von der späteren Schulortzuweisung (Aidhausen/Hofheim).

An den Tagen der Schuleinschreibung finden keine „Schnupperstunden“ statt, deshalb müssen Sie ihr Kind nicht zur Einschreibung mitbringen!

Schnupperstunden für die neuen Erstklässler zum Kennenlernen von Schule und Lehrkräften sind im Juli geplant. Hier wird Frau Lindner die einzelnen Kitas kontaktieren und Termine absprechen.

Die Eltern der Kinder, welche die SVE (Förderzentrum Haßfurt) oder den Waldorf-Kindergarten in Haßfurt besuchen, kommen bitte am Dienstag, den 10.03.2026 zur Schulanmeldung an die Grundschule Hofheim, ebenso die Eltern der Kinder, welche weder Kindergärten noch Kitas besuchen.

Für die Anmeldung gelten folgende Regelungen:

- Mit Beginn des Schuljahres werden **alle Kinder** schulpflichtig, die bis zum **30.09.2026** sechs Jahre alt werden, bereits **einmal** von der Aufnahme in die Grundschule **zurückgestellt** wurden oder im Schuljahr 2025/2026 die **Variante des Einschulungskorridors** wahrgenommen hatten.
Bei Kindern, welche **im Zeitraum vom 01.07.2026 bis 30.09.2026** sechs Jahre alt werden, entscheiden die Erziehungsberechtigten aufgrund des gesetzlich festgelegten **Einschulungskorridors** - nach Beratung - ob ihr Kind eingeschult wird.
- Diese „**Korridor-Kinder**“ durchlaufen **das Anmeldeverfahren** an den Schulen ebenso wie alle anderen schulpflichtigen Kinder. Die Beratung für die betroffenen Erziehungsberechtigten findet in den jeweiligen Kindergärten **sowie am Tag der Einschulung durch die Schulleitung der Grundschule** statt. Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur **Inanspruchnahme des Einschulungskorridors** ist der **20.03.2026**.

- c) **Auf Antrag** der Erziehungsberechtigten kann ein Kind, welches in den Monaten Oktober, November, Dezember 2020 geboren wurde, eingeschult werden, wenn zu erwarten ist, dass es **voraussichtlich mit Erfolg** am Unterricht teilnehmen kann.
- d) **Anmeldepflicht** besteht auch, wenn Sie Ihr Kind **zurückstellen** lassen wollen. Eine Zurückstellung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später **erfolgreich** am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann und **kein sonderpädagogischer Förderbedarf** vorliegt.

Wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind zum kommenden Schuljahr zurückstellen möchten, **müssen** sie dies der Schule im Schuljahr 2025/2026 **bis spätestens 20. März 2026 schriftlich** mitteilen. Eine **Verlängerung** der Frist ist **nicht möglich**. Geben die Erziehungsberechtigten bis **20. März 2026** **keine schriftliche Erklärung ab**, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr **schulpflichtig**.

- e) Erziehungsberechtigte, die zum Termin der Schulanmeldung nicht erscheinen konnten, müssen ihr Kind bis spätestens **20. März 2026** anmelden.
- f) Die Kinder **müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel sie wohnen**, angemeldet werden.
- g) Anzumelden sind auch alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind. **Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen**.

Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter, welche persönlich zur Anmeldung kommen. Diese belegen die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes durch entsprechende Urkunden. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Einschreibung **im gegenseitigen Einverständnis** vornehmen. Dafür genügt **in der Regel die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten** auf dem Anmeldeblatt.

Zur Anmeldung sind **unbedingt** vorzulegen:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch (falls noch nicht abgegeben)
- Impfpass/ärztl. Bestätigung zur Überprüfung des aktuellen Masernschutzstatus
- gelbes Untersuchungsheft mit bestätigter U9-Untersuchung – freiwillig
- Informationsblatt (Kindergarten – Grundschule) – freiwillig
- Die Bestätigung des Gesundheitsamtes (Teilnahme Seh- und Hörtest) über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung.

Erziehungsberechtigt ist, wer das **Sorgerecht** für das Kind hat, in der Regel also die Eltern. Besteht darüber Zweifel (z.B. bei Geschiedenen), so muss der **Bescheid des Vormundschaftsgerichts** vorgelegt werden.

Bei der Anmeldung von Kindern mit **nichtdeutscher Muttersprache** sollten neben der Geburtsurkunde der Pass- und die Meldebescheinigung mitgebracht werden. Ebenso sind **Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses** erforderlich.

Die Verletzung der Anmeldepflicht kann, wenn kein berechtigter Grund vorliegt, als **Ordnungswidrigkeit** nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEuG verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Tkaczuk, Rektor